

Prodekanin Studium und Lehre

Prof. Dr. Claudia Nerdel

TUM School of Social Sciences and Technology

Marsstr. 20-22

80335 München

Garching, 10. Mai 2024

Bericht zur Begehung / Beratung vom 8.3.2024

Sehr geehrte Frau Professor Nerdel,

mit beigefügtem Begehungsbericht erhalten Sie eine Dokumentation der bei dem o. g. Termin angesprochenen Arbeitsschutzthemen. Es liegt – angesichts der Größe des Verantwortungsbereichs mit zahlreichen Lehrveranstaltungen – in der Natur der Sache, dass weder das Gespräch noch der Bericht spezifische Mängel und damit spezifische Maßnahmen ergaben bzw. auflisten. Vielmehr dokumentiert der Bericht überwiegend Anforderungen und daraus resultierende Maßnahmenvorschläge, die bislang noch nicht (ggf. vollständig) umgesetzt sind. Dennoch möchte ich Sie um konkrete Angaben zu ergriffenen Maßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutzverantwortung sowie wo anwendbar Raum- und Arbeitsmittelverantwortung und eng damit gekoppelt die Übertragung der zentralen Aufgabe der Beurteilung der Arbeitsbedingungen („Gefährdungsbeurteilung“) bis Ende des Jahres 2024 bitten. Bitte stellen Sie uns darüber hinaus zeitnah aktuelle Informationen zur Verfügung, an wen sich schwangere Studentinnen wenden können und welche Stelle die Meldepflicht gegenüber der Gewerbeaufsicht wahrnimmt.

Bei Fragen zur konkreten Umsetzung der Anforderungen an Ihrer School beraten wir Sie selbstverständlich gerne! Auch möchte ich mit Blick auf die beiden Punkte Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung noch einmal das Angebot kommunizieren, zusammen mit den betroffenen Lehrenden Musterdokumente, Handlungshilfen oder Inhalte für (elektronische) Unterweisungen zu entwickeln oder zu verbessern. Es wäre schön, wenn die Inhalte auf der von uns im AGUM-System neu eingerichteten Themenseite „Arbeitsschutz in der Lehre“ (<https://go.hr6.tum.de/gblehre>) erst der Anfang wären und wir hier zu einer Vernetzung vorhandenen Prozesswissens beitragen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heinz G. Daake

Begehungs-/Beratungsbericht

entsprechend Punkte 3.1 c und 5 c der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern

Einrichtung	TUM School of Social Sciences and Technology – Studium und Lehre
Begehungstermin	08.03.2024
TeilnehmerInnen	Prof. Dr. Claudia Nerdel (als Studiendekanin) Ruth Schiermeier (STM EDU) Ulla Freitag (STS) Hedi Schmid (STM GOV) Fred Slanitz (STM STS) Helen Sauer (FS Lehrertum) Andreas Prechter (Sicherheitsbeauftragter) Thomas Bauer (Sicherheitsbeauftragter) Dr. Birgit Wimmer (Bayerische Landesunfallkasse) Dr. Andreas Bauer (Fachkraft für Arbeitssicherheit)
Verteiler	alle TeilnehmerInnen

Im Rahmen der Begehung/des Beratungstermins mit den o. g. Personen der TUM School of Social Sciences and Technology wurden die nachfolgend dokumentierten Arbeitsschutzthemen im Kontext Studium und Lehre besprochen. Zielsetzung ist dabei, für Studierende die gleichen Arbeitsschutzstandards sicherzustellen, wie sie etwa für Beschäftigte der TUM gelten. Dieses Ziel ist einerseits selbstverständlich (vgl. allgemeiner Gleichheitsgrundsatz – Art. 3 GG) zum anderen aber auch durch verbindlich einzuhaltende Vorgaben¹ explizit gefordert. Mit dieser expliziten Festlegung ist nicht nur das Ziel vorgegeben, sondern auch der Weg klar definiert, wie dieses Ziel erreicht werden soll bzw. muss („muss“: einschlägige Gesetze und Verordnungen von staatlicher Seite sowie Vorschriften des Unfallversicherungsträger jeweils als verbindlich und „im Wortlaut“ umzusetzende Vorgaben; „soll“: technisches Regelwerk mit Maßnahmenempfehlungen). Der Bericht geht auf die im Rahmen des Termins besprochenen Themen und die einschlägigen Maßnahmen des Regelwerks ein und greift Vorschläge zur Konkretisierung seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf.

¹ Etwa Vorschrift 1 der KUVB/Bayer. LUK – Grundsätze der Prävention: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

Thema:	Arbeitsschutzverantwortung, Übertragung von Aufgaben und Pflichten
Analyse:	Die verschiedenen Rechtsnormen und Vorschriften weisen die Arbeitsschutzverantwortung dem „Arbeitgeber“ (Wortwahl staatlicher Vorgaben) bzw. dem „Unternehmer“ (Wortwahl im Regelwerk der Unfallversicherer) zu. Diese Arbeitgeberverantwortung ist in der Organisationstruktur der TUM auf die Professorinnen und Professoren sowie die Leitungen der zentralen Abteilungen delegiert. Eine weitergehende Delegation (an Laborleitung, Praktikumsleitung, Exkursionsleitung, etc.) ist nach der einschlägigen bayerischen Richtlinie explizit zulässig. Im Bereich der Lehre gibt es an der TUM kein einheitliches Vorgehen zur Übertragung dieser Arbeitgeberverantwortung. Wenn eine Lehrveranstaltung von einem berufenen Mitglied des Professorenkollegiums angeboten wird, ist davon auszugehen, dass die „Arbeitgeber“-verantwortung für die Studierenden bei dieser Person liegt. Soll diese Verantwortung durch eine/n Beschäftigte/n des akademischen Mittelbaus (inkl. Promovierende) oder andere Lehrende wahrgenommen werden, ist dafür eine explizite Übertragung dringend zu empfehlen. In der TUM School of Social Sciences and Technology gibt es hierfür bislang kein einheitliches Vorgehen.
Zielsetzung:	Schaffung einer transparenten Aufbauorganisation durch Aufgabenübertragung an die mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten bzw. zu betrauenden Personen
Vorgeschlagene Maßnahme(n):	Für die Übertragung von Aufgaben des Arbeitsschutzes sollte ein einheitliches Vorgehen innerhalb der School etabliert werden. In Frage kommt eine dienstrechtliche Abbildung, nach der der/die Dekan/-in das Professorenkollegium über diese Notwendigkeit informiert und die Professorinnen und Professoren die weitere Delegation in eigener Verantwortung vornehmen. Alternativ könnte der/die Dekanin auch von seinem/ihrem Weisungsrecht nach Art. 38 BayHIG Gebrauch machen und den Lehrenden (einschließlich Mittelbau, Honorar-Lehrkräfte, etc.) die jeweils erforderlichen Aufgaben direkt übertragen. Voraussetzung ist, dass die Personen, denen die u. g. Aufgaben übertragen werden, dafür auch geeignet sind (einschließlich fachkundig, ggf. Führungsqualitäten bei größeren LV-Teams, ggf. Sprachkenntnisse, etc.) und über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnisse verfügen oder diese im Zuge der Beauftragung erhalten (z. B. Zugriff auf erforderliche Finanzmittel; Weisungsbefugnisse mind. hinsichtlich der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen). Die zu übertragenden Aufgaben umfassen (ggf. nicht abschließende Aufzählung) die Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung einschließlich Festlegung der ggf. erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (s. u.), die Notfallorganisation (s. u.), die Unterweisung der Studierenden sowie die Verpflichtung, festgestellte Mängel zu beseitigen oder anderweitige Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Beseitigung veranlassen, etc.) zu ergreifen. Verweis 3 enthält ein Muster, das hier eine inhaltliche Orientierung für die Erstellung eines Übertragungsschreibens geben kann. Die Übertragung muss

	schriftlich (§13 ArbSchG) und einvernehmlich (§13 UVV 1; „Gegenzeichnung“) erfolgen.
Verweis:	https://go.hr6.tum.de/branchenregel v. a. Seite 13 ff. https://go.hr6.tum.de/agu1012 https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/check_11.htm
Thema:	Verantwortung für Räume und in der Lehre genutzte Arbeitsmittel
Analyse:	Viele Lehrveranstaltungen finden in dezidiert dafür vorgehaltenen Räumen wie Praktikumlaboren, Werkstätten und anderen Arbeitsräumen (z. B. „Studios“) statt. Vielfach hat die enorme Zunahme der Studierenden in Kombination mit dem Wegfall von Hierarchie-Ebenen (z. B. Institute) dazu geführt, dass derartige Räume in schnellem Wechsel von einer Vielzahl Studierenden unter der Betreuung mehrerer Lehrender genutzt werden. Nicht immer ging dieser Wandel in der Nutzung/der Governance auch mit einem Wechsel in der Raumverantwortung einher. In der Folge ist oft teilweise bis weitgehend unklar, welche Organisationseinheit sich für die Räume und die darin genutzten Arbeitsmittel zuständig „fühlt“. Vor allem in sog. „Open Spaces“, in denen Studierende ohne Aufsicht an Projekten arbeiten können, entstehen schnell Zustände, die mit einer sicheren Arbeitsumgebung unvereinbar sind.
Zielsetzung:	Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur für die Lehre
Vorgeschlagene Maßnahme(n):	Für die in der Lehre genutzten Räume sollte innerhalb der School eine mit den vorhandenen Governance-Strukturen kompatible klare Zuordnung der Raumverantwortung getroffen werden. Im Rahmen dieser Raumzuordnung sollten einzuhaltende grundlegende Maßnahmen als Aufgaben (vgl. oben - Delegationsthematik) übertragen werden. Dazu gehört: <ul style="list-style-type: none"> - Meldung von Schäden an der Infrastruktur an die ZA4. - Organisation eines sicheren Betriebs zusammen mit den raumnutzenden Lehrenden (z. B. bestimmungsgemäße Nutzung bereitgestellter Arbeitsmittel, Sensibilisierung der Studierenden erkannte Mängel zu melden, Einhaltung von Brandschutzvorgaben, etc.) - Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material; regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und (wo erforderlich) Sterilität (Ablaufdatum). - Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel (Anmerkung: Zunehmend läuft die Organisation der Prüfaufträge ohnehin im Rahmen School-zentraler Beauftragungen externer Dienstleister) - Kontrolle, im Einzelfall Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen prüfpflichtiger Arbeitsmittel (z. B. Druckgeräte, Laborabzüge, Gefahrstoffschränke) sowie der Feuerlöscher (Anmerkung: Die Zuständigkeit für die <i>Durchführung</i> liegt meist bei der ZA4)
Verweis (exemplarisch):	https://go.hr6.tum.de/branchenregel z. B. Seite 15 https://go.hr6.tum.de/agu118 https://go.hr6.tum.de/agu220 https://go.hr6.tum.de/agu213

Thema:	Gefährdungsbeurteilung
Analyse:	<p>Die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ausgehend von den identifizierten Gefährdungen.</p> <p>Im Rahmen von Unfalluntersuchungen, auch im Bereich der TUM School of Social Sciences and Technology, wurden fehlende Gefährdungsbeurteilungen festgestellt. Zwar lagen teilweise Dokumente vor, die weitestgehend einer GB entsprechen – eine angemessene Beurteilung der Arbeitsbedingungen (vor allem bei sogenannten „gefahr geneigten Tätigkeiten“) ist aber gegenwärtig nicht sichergestellt.</p>
Zielsetzung:	Beurteilung aller Gefährdungen; nachvollziehbare Dokumentation dieser Beurteilung
Vorgeschlagene Maßnahme(n):	<p>Im Falle praktischer Lehrveranstaltungen (Praktika, Exkursionen) kann die Gefährdungsbeurteilung mit gängigen Handlungshilfen (vgl. Verweise) durchgeführt werden. Diese fragen gezielt Kataloge von Maßnahmen ab und sensibilisieren darüber die Lehrenden ggf. übersehene (Pflicht-)Maßnahmen noch zu implementieren oder tradierte Experimente (ggf. in Teilen) zu hinterfragen (z. B. Substitutionspflichten bei Gefahrstoffen).</p> <p>Bestandteil jeder Gefährdungsbeurteilung muss darüber hinaus die „Anlasslose Beurteilung“ nach mutterschutzrechtlichen Vorgaben sein (s. u.).</p> <p>Es ist aber auch vorteilhaft, didaktische Erwägungen (z. B. aufeinander aufbauende Praktika mit ansteigendem „Schwierigkeitsgrad“/zunehmenden Gefährdungen) mit zu dokumentieren, um diese meist umfangreich (etwa im Rahmen der Kommission Lehre) abgestimmten Erwägungen denen meist <i>auch</i> eine Schutz-Intention zu Grund lag, nachvollziehbar zu machen.</p> <p>Das Hochschulreferat 6 stellt im AGUM-System (Verweis 1) Informationen für die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Lehre bereit. Im Rahmen des Begehungsschwerpunkts „Studiendekanate“ wurde eine vorläufige Checkliste für den Lehrbetrieb in Hörsälen, Seminarräumen und vergleichbaren Konstellationen erstellt. Diese steht – wie alle „offline“-Beurteilungshilfen des HR6 – als Word Dokument zur Anpassung in eigener Verantwortung bereit.</p> <p>Sind die Verantwortung für Räume/Infrastruktur und für die darin stattfindenden Lehrveranstaltungen auf mehrere Personen verteilt, ist es dringend zu empfehlen, dass diese Personen bei der Beurteilung zusammenarbeiten – z. B. Bereitstellung der Raum-bezogenen Dokumentation als Basis für die Beurteilung der in den Räumen stattfindenden Tätigkeiten.</p> <p>Wenn innerhalb der School noch Beratungsbedarf zur Beurteilung der Gefährdungen im Rahmen der fachspezifischen Lehrformate besteht, gilt selbstverständlich das aus dem Kernauftrag der Fachkräfte für Arbeitssicherheit resultierende Angebot im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beraten. Je nach Art und Umfang des Beratungsbedarfs kommen hier Einzelberatungen zu Details genauso in Frage wie ein Workshop mit mehreren Lehrenden, die mit ähnlichen Fragestellungen Unterstützungsbedarf haben.</p> <p><i>Bitte weisen Sie auf dieses Unterstützungsangebot geeignet hin – etwa im Rahmen von Aufgabenübertragungen (siehe Punkt 1).</i></p>
Verweis:	https://go.hr6.tum.de/gblehre mit weiterführenden Links

Thema:	Mutterschutz
Analyse:	<p>Mit der Reform des Mutterschutzgesetzes im Jahr 2018 wurde eine ausnahmslos verpflichtend durchzuführende „anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung“ eingeführt. Ziel dieser Beurteilung ist es, der Schwangeren eine informierte Entscheidung zu erlauben, ob sie ihren Arbeitgeber (hier die Lehrenden der TUM) über die Schwangerschaft schon zu einem frühen Zeitpunkt informiert. Diese Beurteilung muss also die Frage beantworten, ob eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ohne Einschränkungen, mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen oder gar nicht möglich ist. Diese Schutzmaßnahmen müssen dann, im Fall einer bekannt gemachten Schwangerschaft von den Lehrenden umgesetzt oder ggf. anhand der konkreten Situation angepasst werden. Eine Teilnahme „auf eigenes Risiko“ (trotz vorheriger Einschätzung „Teilnahme nicht möglich“) oder ähnlich kommunizierte Auswege aus dieser klar regulierten Rechtslage gibt es dabei ebenso wenig, wie „Meldepflichten“ für die Schwangere. Eine Meldepflicht besteht jedoch für die TUM als „Arbeitgeber“ der Studentinnen gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern sobald eine werdende Mutter ihre Schwangerschaft bekannt gibt. Im Rahmen der Begehung wurde/n die Abteilung/en „STM“ als zuständig für diese Meldung genannt.</p>
Zielsetzung:	Beurteilung von Gefährdungen für werdende und stillende Mütter
Vorgeschlagene Maßnahme(n):	<p>Zur lückenlosen Umsetzung der Meldepflicht gegenüber der Gewerbeaufsicht muss eine Ansprechstelle innerhalb der School wo erforderlich geschaffen werden, bzw. die ehemals in den Fakultäten bestehenden Strukturen in die School-Governance überführt werden. Die Lehrenden sollten über diese Ansprechstelle/n informiert werden, um Studentinnen, die eine Schwangerschaft mitteilen, entsprechend beraten können.</p> <p>Denkbar und in Teilen bereits umgesetzt ist, dass diese zentralen Stellen eine Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Lehrbetrieb in Hörsälen, Seminarräumen, etc. erstellen und damit die Schwangere bereits im Rahmen der Bekanntgabe beraten können, welche Lehrveranstaltungen ohne weitere Maßnahmen geeignet sind. Darüber hinaus „entlastet“ diese Sammelbeurteilung unkritischer Lehrveranstaltung i. d. R. eine Vielzahl an Lehrenden von dieser Verpflichtung, wenngleich diese „Entlastung“ bei Nutzung der „Hörsaal-Checkliste“ (s. o. – Gefährdungsbeurteilung) marginal ist.</p> <p>Für Lehrveranstaltungen, bei der aufgrund spezifischer Gefährdungen Einschränkungen bis hin zur Nicht-Eignung für Schwangere bestehen, kann diese Beurteilung aber ausschließlich LV-spezifisch durch die jeweils fachkundigen Lehrenden erfolgen (Gefahrstoffumgang, Biostoffumgang oder -exposition, etc.). Diese „Arbeitsteilung“ muss klar kommuniziert werden (etwa im Rahmen der o. g. Aufgabenübertragung an die Lehrenden) um Lücken mit nicht erkannten „unverantwortbaren Gefährdungen“ (§9 MuSchG) auszuschließen.</p>
Verweis:	<p>https://go.hr6.tum.de/branchenregel, Seite 16 f.</p> <p>https://go.hr6.tum.de/agu1097, Kanzlerschreiben zum Mutterschutz (2018)</p>

Thema:	Unterweisungen
Analyse:	<p>Abhängig vom Ausmaß der Gefährdungen ergibt die Gefährdungsbeurteilung in unterschiedlichem Ausmaß Maßnahmen, deren Umsetzung an der Mitwirkung der Studierenden sowie der an Lehre beteiligten Personen hängt. Zu diesen Maßnahmen muss die jeweils verantwortliche Person – idealerweise am ersten Termin der Lehrveranstaltung – unterweisen. Während dies in den meisten praktischen Lehrveranstaltungen üblich und lange etabliert ist, stellen Unterweisungen im Rahmen der Hörsaallehre bislang die absolute Ausnahme dar.</p> <p>Im Rahmen der Begehung wurde exemplarisch die gestaffelte Unterweisung von Beschäftigten und Studierenden im Bereich der naturwissenschaftlichen Didaktikpraktika besprochen.</p>
Zielsetzung:	Unterweisung zu organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes
Vorgeschlagene Maßnahme(n):	<p>Im Rahmen der Aufgabenübertragung an die Lehrenden (siehe oben) muss die Verpflichtung zur Durchführung von Unterweisungen an geeignete Personen übertragen werden. Der Umfang dieser Unterweisungen reicht von 1-2 minütigen Hinweisen zur Evakuierung im Notfall („Hörsaal-Lehre“ – wie lautet die Notrufnummer am Campus? Wo ist der Sammelplatz?) bis hin zu mehrteiligen Unterweisungsformaten in den großen naturwissenschaftlichen Praktika.</p> <p>Erfolgt die Unterweisung nicht durch die verantwortliche Person selbst, sondern durch andere Lehrende, muss sichergestellt sein, dass den <i>Weisungen</i> dennoch Folge geleistet wird. Eine Übertragung an studentische Tutoren muss sich daher im Regelfall auf weitgehend unkritische Tätigkeiten ohne größere Verhaltens-basierte Schutzmaßnahmen beschränken.</p> <p>Je nach Tätigkeiten im Rahmen der Lehrveranstaltung gelten für die Unterweisung unterschiedliche rechtliche Anforderungen. Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen erfordern eine mind. anteilige mündliche Unterweisung. Bei Tätigkeiten an Maschinen mit erhöhtem Gefährdungspotential sind i. d. R. Einweisungen direkt an der Maschine üblich (z. B. Kreissägen). Liegen von Seiten des einschlägigen Regelwerks keine Vorgaben zur Form der Unterweisung vor kann bei geringeren Gefährdungen auch eine reine Online-Unterweisung eingesetzt werden, sofern eine angemessene Verständniskontrolle („elektronischer Test“) Bestandteil ist und für die Studierenden die Möglichkeit besteht, Rückfragen zu stellen (i. d. R. Nennung einer Kontakt-Email-Adresse).</p> <p>Im Rahmen des Begehungsformats wurden wiederholt und von verschiedenen Schools Interesse an der Etablierung von elektronischen Unterweisungsformaten bekundet. Das Hochschulreferat 6 hat bereits einzelne Prototypen entwickelt, die unter anderem über die Lernplattform Moodle betrieben werden. Das HR6 bietet daher an, in Zusammenarbeit mit interessierten Lehrenden und dem TUM CST hier Inhalte zu entwickeln und bereit zu stellen.</p> <p><i>Bitte weisen Sie in Frage kommende Lehrende auf diese Aktivitäten hin.</i></p>
Verweis:	https://go.hr6.tum.de/branchenregel , Seite 17 f.

Thema:	Notfallorganisation, Erste Hilfe
Analyse:	<p>Lehre findet in einer Vielzahl von Umgebungen statt. Angefangen beim Hörsaal über Seminarräume und Praktikumsräume bis hin zu Exkursionen. Nicht immer stehen an diesen „Lernorten“ Alarmierungsmittel wie (Haus-)Telefone oder Druckknopfmelder („Feuermelder“) zur Verfügung. Der Mobilfunk-Empfang kann gestört sein (Lage im Gebäude; Exkursion an entlegene Ziele). Auch die Verfügbarkeit bzw. Alarmierbarkeit von Ersthelfer/innen ist von Lehrsituation zu Lehrsituation unterschiedlich: Bei Lehrveranstaltungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur („eigenen“) Forschungsinfrastruktur samt der dort bestellten betrieblichen Ersthelfer ist meist eine hohe Verfügbarkeit von Ersthelfern gegeben. Findet Lehre fernab dieser „gewohnten Umgebung“ statt, müssen adäquate Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Das schließt die Hörsaal-Lehre an einem anderen Standort genauso ein wie Exkursionen an entlegene Ziele.</p>
Zielsetzung:	Sicherstellung der Notfallorganisation einschl. einer wirksamen Ersten Hilfe
Vorgeschlagene Maßnahme(n):	<p>Eine adäquate Notfallorganisation und die Beurteilung der Bedarfe der Ersten Hilfe müssen als Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden. Für Lehre im Hörsaal ist es i. d. R. ausreichend (vgl. oben: Checkliste) sich zu vergewissern, dass entweder ein Telefon zur Alarmierung vorhanden ist oder eine Mobilfunkverbindung im jeweiligen Hörsaal/Seminarraum möglich ist. Wenn der/die Lehrende nicht selbst als betrieblicher Ersthelfer ausgebildet ist, sollten Kontaktinformationen von in der Nähe tätigen Ersthelfern bekannt sein, damit bei schwerwiegenden Notfällen eine angemessene Erstversorgung bis zum Eintreffen von Rettungskräften möglich ist. In typischen Lehr-Export-Szenarien („Paradebeispiel“ Mathematikvorlesung an einem anderen Standort) könnte die Bereitstellung dieser Kontaktinformationen Aufgabe der Lehr-importierenden School sein, in deren Räumlichkeiten/Umfeld diese Lehre stattfindet.</p> <p>Im Rahmen von Praktika ist es i. d. R. erforderlich, dass die Studierenden zum Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen sind. Hier sollte eine Alarmierung stets über Festnetztelefone vorgesehen werden (technische Sicherstellung der Kontaktaufnahme mit der „richtigen“ Feuerwehr/Rettungsleitstelle). Sofern im Rahmen der Ersten-Hilfe Gefährdungen auftreten können (Gefahrstoffe, Biostoffe, elektrischer Strom, etc.) müssen die Ersthelfer/innen wie auch die Studierenden zu den erforderlichen Eigenschutzmaßnahmen unterwiesen sein.</p> <p>Bei Exkursionen kommen als weitere Beurteilungsgegenstände noch der erforderliche Umfang von Erste-Hilfe-Material, die Erreichbarkeit des Exkursionsziels für Rettungskräfte und die ggf. deutlich verlängerte Zeit, bis zum Eintreffen professioneller Hilfe mit hinzu.</p>
Verweis:	<p>https://go.hr6.tum.de/eh https://go.hr6.tum.de/branchenregel, z. B. beim jeweils anwendbaren Gefährdungsfaktor</p>

Thema:	Dokumentation von Unfällen
Analyse:	<p>Ereignet sich im Rahmen der Lehre ein Unfall, muss dieser dokumentiert werden. Das trifft auf Bagatell-Unfälle wie kleinere Schnittverletzungen genauso zu wie auf schwerere Unfälle.</p> <p>In der TUM School of Social Sciences and Technology sind hier keine systematischen Abweichungen.</p>
Zielsetzung:	Geeignete Dokumentation von Bagatellverletzungen, Sicherstellung der erforderlichen Anzeigen von Unfällen
Vorgeschlagene Maßnahme(n):	<p>Bagatellverletzungen sollten mit Hilfe des Vordrucks der Unfallversicherer (siehe Verweis 2) dokumentiert werden. Für die Sammlung dieser „Meldezettel“ sollte ein einfach nachzuvollziehendes Verfahren etabliert werden. Denkbar ist etwa, die seltenen Fälle im Bereich der Hörsaal-/Seminarraum-Lehre zur Sammlung in den Studienbüros vorzusehen. Für die weitaus häufigeren Bagatellverletzungen im Rahmen praktischer Lehrveranstaltungen liegt eine Dokumentation entweder durch die verantwortlichen Lehrenden oder die Raumverantwortlichen nahe.</p> <p>Unfälle, bei denen Studierende ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben, müssen dem Unfallversicherungsträger zwingend über eine Unfallanzeige gemeldet werden. Darauf sollten die Studierenden im Rahmen der Unterweisung hingewiesen werden. Die Kontakte der Personen, die die Unfallanzeige im Namen der TUM zusammen mit den verunfallten Studierenden erstellen, sind unter Verweis 3 einsehbar. Eine direkte Meldung durch die Lehrenden oder die Studierenden soll NICHT erfolgen.</p>
Verweis:	<p>https://go.hr6.tum.de/branchenregel, Seite 17 f.</p> <p>https://go.hr6.tum.de/eh => Druckvorlage Meldezettel</p> <p>https://www.tum.de/studium/im-studium/unterstuetzung-finden/im-notfall</p>
Thema:	Studentische Vertretung und studentische Vereine, Student Clubs
Informativ:	<p>Im Rahmen der Begehung wurde zur schwierigen Abgrenzung der Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung informiert. Verunfallten Mitglieder der studentischen Vertretungen bei Veranstaltungen, die im unmittelbaren Verantwortungsbereich der TUM organisiert werden (z. B. Erstsemester-Einführung), so ist dies in der Regel vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst. Findet die Veranstaltung jedoch außerhalb des räumlichen und/oder organisatorischen Hoheitsbereichs der TUM statt (exemplarisch in einer der Besprechungen genannt: Erstsemester-Veranstaltung der studentischen Vertretung auf einer Berghütte), unterliegen weder Studierende noch Organisierte diesem Unfallversicherungsschutz – etwaige Unfälle müssen individuell mit der jeweiligen Krankenversicherung reguliert werden.</p> <p>Von der studentischen Unfallversicherung nicht erfasst sind darüber hinaus die Tätigkeiten im Rahmen der sog. „Student Clubs“. Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn diese Tätigkeiten in den Räumen von TUM-Einrichtungen und/oder mit Arbeitsmitteln von TUM-Einrichtungen durchgeführt werden.</p>
Zielsetzung:	Klare Zuständigkeiten im Bereich studentischer Vereine schaffen

Vorgeschlagene Maßnahme(n): Die TUM School of Social Sciences and Technology sollte für Tätigkeiten, in denen sich Aktivitäten studentischer Vereine und Arbeitsbereiche von Beschäftigten überschneiden, dafür Sorge tragen, dass die jeweils lokal verantwortlichen Personen auf TUM-Seite klare Regeln zur nötigen Abgrenzung festlegen. *Richtschnur* muss dabei der §8 des Arbeitsschutzgesetzes sein, der die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber regelt. Konkret auf Vereinstätigkeiten übersetzt bedeutet das, dass die Tätigkeiten der Studierenden, üblicherweise im Rahmen eingetragener Vereine, natürlich so durchgeführt werden sollen, dass die Studierenden sich dabei nicht selbst gefährden; sie **müssen** aber so organisiert werden, dass dadurch Beschäftigte und an den Vereinstätigkeiten nicht beteiligte Studierende dadurch nicht gefährdet werden. Das Arbeitsschutzgesetz sieht hierfür die Verpflichtung vor, sich gegenseitig über Gefährdungen zu informieren. Darüber hinaus muss sich die lokal verantwortliche Person (z. B. ein Lehrstuhlinhaber, der einem Student Club Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit stellt) „*vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber [hier: die Mitglieder des Student Club], die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben*“.

Diejenigen Mitglieder des Professorenkollegiums, die eine derart enge Zusammenarbeit mit einem Student Club pflegen, sollten über diesen Abgrenzungs- und gegenseitigen Informationsbedarf informiert werden.

Verweis: https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_8.html

Die Empfänger des Protokolls werden gebeten, den Inhalt sorgfältig zu prüfen. Einwände, Ergänzungen und Änderungswünsche sollen innerhalb von einem Monat ab Zustellung vorgebracht werden.

Der Begehungsbericht ist auf den genannten Bereich und die beschriebenen Beobachtungen beschränkt und beschreibt die zum Zeitpunkt der Begehung vorgefundene Situation. Rückschlüsse auf nicht begangene Teilbereiche oder nicht genannte Sachverhalte sind nicht zulässig. Vielmehr dient die Begehung dazu, das systematische Arbeitsschutzverständnis zu vertiefen und die Anwendung der Arbeitsschutzziele auf die gesamte Einrichtung zu fördern.

Garching, den 08.05.2024


.....
Dr. Andreas Bauer
(Fachkraft für Arbeitssicherheit)